

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



35. Jahrgang

Potsdam, den 18. März 2026

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Umsetzung des Investitionsprogramms zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (RL Investitionsprogramm Ganztage) vom 9. März 2026. 30

Rundschreiben 03/26 vom 17. März 2026
Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2026/27 (Rundschreiben P-10) 31

II. Nichtamtlicher Teil

Veröffentlichung der Ergebnisse der Berechnung der Landeszuschüsse für Kindertagesbetreuung gemäß Landeszuschussanpassungsverordnung (LAZAV) 33

I. Amtlicher Teil**Bildung****Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Umsetzung des Investitionsprogramms zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (RL Investitionsprogramm Ganztage)**

Vom 9. März 2025

Gz.: 42.2-576-12

Die Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Umsetzung des Investitionsprogramms zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (RL Investitionsprogramm Ganztage) vom 1. Februar 2024, welche im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 5 vom 2. Februar 2024 veröffentlicht wurde, wird wie folgt geändert:

In Ziffer 0. „Präambel“, S. 8 wird die Angabe „das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5248)“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 174)“ ersetzt.

In Ziffer 1. Rechtsgrundlagen, Zweck, S. 1 wird im ersten Anstrich nach „(Investitionsprogramm Ganztagsausbau)“ die Ergänzung „in der jeweils geltenden Fassung“ vorgenommen.

In Ziffer 4.2 Pädagogisches Konzept wird der Satz 2 ersetzt durch „Liegt eine schulaufsichtliche Genehmigung nach VV-Ganztage nicht vor, genügt für die Antragsberechtigten nach Nr. 3.1 und 3.3 dieser RL anstelle des genehmigten pädagogischen Konzepts eine schriftlich vereinbarte Kooperation der Beteiligten für die Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitangebote entsprechend dem vom Ministerium für Bildung Jugend und Sport (MBS) bereitgestellten Muster für Kooperationsvereinbarungen.“. Zudem werden die neuen Sätze 3 und 4 eingefügt „Die Kooperation gewährleistet ein zusammenhängendes Angebot von Schule und Hort an den Unterrichtstagen entsprechend der ganztägigen Förderung entsprechend dem Rechtsanspruch gemäß SGB VIII. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“.“.

In Ziffer 4.10 Abschluss und Abrechnung der Maßnahmen, S. 1 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2028“ ersetzt.

In Ziffer 4.10 Abschluss und Abrechnung der Maßnahmen, S. 2 wird die Angabe „30. Juni 2028“ durch die Angabe „30. Juni 2030“ ersetzt.

In Ziffer 6.5 Zusätzlichkeit der Bundesmittel wird die Angabe „31. Dezember 2027“ durch die Angabe „31. Dezember 2029“ ersetzt.

In Ziffer 7.4.13, S. 1 werden hinter „Ganztagegenehmigung“ die Worte „bzw. die unterzeichnete Kooperationsvereinbarung“ eingefügt. Satz 2 wird strichen.

In Ziffer 7.6 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren, S. 3 wird die Angabe „30. März 2027“ durch die Angabe „30. März 2029“ ersetzt.

In Ziffer 7.7 Verwendungsnachweisverfahren, S. 2 wird die Angabe „30. März 2027“ durch die Angabe „30. März 2029“ ersetzt.

In Ziffer 8. Geltungsdauer wird die Angabe „31.12.2028“ durch die Angabe „31. Dezember 2030“ ersetzt.

Potsdam, den 9. März 2026

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Steffen Freiberg

Rundschreiben 03/26

Vom 17. März 2026

Gz.: 33-513-23

Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2026/27 (Rundschreiben P-10)

1. Für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2026/27 gelten die in der Anlage genannten Zeiträume und Termine.
2. Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß Nummer 8 Absatz 1 Satz 4 der Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung gilt:

Der von dem Prüfungsausschuss für eine Schule festzulegende Zeitplan für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 ist so zu gestalten, dass Unterrichtsausfall in anderen Jahrgangsstufen vermieden wird. An dem Tag der schriftlichen Prüfungen sowie am Tag der mündlichen Fremdsprachenprüfung wird in den betreffenden Klassen kein Unterricht durchgeführt. Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungstermin für die mündliche Fremdsprachenprüfung fest.

Die Schulen entscheiden selbst, ob sie die zentralen Nachschreibetermine nutzen. Zu den zentralen Nachschreibe-

terminen werden den Schulen zentrale Aufgabenstellungen zur Verfügung gestellt. Führen Schulen nachzuholende schriftliche Prüfungen in den jeweiligen Fächern zu einem anderen als dem zentral festgelegten Termin durch, sind die Nachschreibeaufgaben gemäß § 27 Absatz 2 Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-V) von der unterrichtenden Lehrkraft selbst zu erstellen und vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zentral vorgegebenen Aufgabenstellungen dürfen in diesem Fall nicht genutzt werden.

Die Beantragung von freiwilligen Zusatzprüfungen kann nach Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 26 Absatz 4 Sek I-V erfolgen. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sind zu beraten, dass eine Beantragung frühestens am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 26 Absatz 4 Sek I-V erfolgen soll.

Die freiwilligen Zusatzprüfungen dürfen frühestens am zweiten Tag nach der Beantragung der Prüfungen stattfinden.

3. Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2026 in Kraft und am 31. Juli 2027 außer Kraft.

Anlage

Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2026/27

Zeiträume und Termine

Termin/Zeitraum	Vorgang	Rechtsgrundlage
bis 02. Oktober 2026	konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses	§ 25 Absatz 1 Sek I-V
bis 22. Januar 2027	Festlegung des Termins der mündlichen Fremdsprachenprüfung durch den Prüfungsausschuss	§ 22 Absatz 1 Nummer 4 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
ab 18. Januar 2027	Wahl der Fremdsprache in der mündlichen Fremdsprachenprüfung durch die Schülerinnen und Schüler	§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 Sek I-V
ab 15. Februar 2027	Fremdsprachenprüfung Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses	§ 26 Absatz 3 Sek I-V
27. April 2027	schriftliche Prüfung Deutsch	§ 22 Absatz 1 Nummer 1 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
29. April 2027	schriftliche Prüfung Englisch	§ 22 Absatz 1 Nummer 3 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
04. Mai 2027	schriftliche Prüfung Mathematik	§ 22 Absatz 1 Nummer 2 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
13. Mai 2027	Zentraler Nachschreibetermin Deutsch	§ 23 Absatz 2 Sek I-V i.V.m. § 27 Absatz 2 Sek I-V
20. Mai 2027	Zentraler Nachschreibetermin Englisch	§ 23 Absatz 2 Sek I-V i.V.m. § 27 Absatz 2 Sek I-V
24. Mai 2027	Zentraler Nachschreibetermin Mathematik	§ 23 Absatz 2 Sek I-V i.V.m. § 27 Absatz 2 Sek I-V

Termin/Zeitraum	Vorgang	Rechtsgrundlage
07. Juni 2027	frühester Termin der Bekanntgabe der Jahresnoten und der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache sowie für die Bekanntgabe der Abschlussnoten, in Gesamtschulen der Abschlussnoten und der Abschlusspunktzahlen, in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache	§ 26 Absatz 4 Sek I-V
ab 07. Juni 2027	frühester Termin für die Beantragung einer freiwilligen Zusatzprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach oder einem Lernbereich sowie für die Beantragung freiwilliger Zusatzprüfungen in Deutsch und Mathematik	§ 22 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 26 Absatz 4 Sek I-V, Nummer 8 Absatz 2 VV-Sek I-V § 22 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 26 Absatz 4 Sek I-V, Nummer 8 Absatz 2 VV-Sek I-V

II. Nichtamtlicher Teil

Veröffentlichung der Ergebnisse der Berechnung der Landeszuschüsse für Kindertagesbetreuung gemäß Landeszuschussanpassungsverordnung (LAZAV)

Gemäß § 5 der Landeszuschussanpassungsverordnung vom 3. November 2015 werden für jede Zuschussperiode die Anpassungsfaktoren gemäß den §§ 2, 3 und 4 der Landeszuschussanpassungsverordnung (LAZAV), die Höhe der Landeszuschüsse und für jedes Jahr die Verteilung des Zuschusses an die Landkreise gemäß § 16 Absatz 6 Satz 4 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport veröffentlicht. Die Anpassungsfaktoren der Landeszuschüsse für die Jahre 2025 und 2026 wurden bereits im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg 9/2025 vom 26. März 2026 veröffentlicht und werden hier nachrichtlich wiederholt. Die Höhe der Landeszuschüsse gemäß § 16 Absatz 6 Satz 2, 3 und 6 KitaG ist gegenüber 2025 unverändert. Der Grund und die Höhe des Ausgleichs nach § 16 Absatz 6 Satz 4 KitaG wurde für die aktuelle Zuschussperiode durch Artikel 5 Nummer 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 (HBegLG 2025/2026) vom 23. Juni 2025 (GVBl. I Nr. 12) mit Wirkung ab dem 1. August 2025 angepasst.

Unter Berücksichtigung der Kinderzahlentwicklung gemäß § 2 (Anpassungsfaktor 1,01040908), der Personalkostenentwick-

lung gemäß § 3 (Anpassungsfaktor 1,11032283) und des Umfangs des Tagesbetreuungsangebotes gemäß § 4 (Anpassungsfaktor 1,005752093) ergibt sich für den Landeszuschuss nach § 16 Absatz 6 Satz 2, 3 und 6 KitaG ein gerundeter Betrag in Höhe von 316.285.000 Euro. Für den Ausgleich nach § 16 Absatz 6 Satz 4 KitaG ist ein Betrag in Höhe von 5.953.000 Euro festgesetzt. Die Landeszuschüsse gemäß § 16 Absatz 6 Satz 2 und 4 KitaG belaufen sich für das Jahr 2026 damit gerundet auf insgesamt 322.238.000 Euro.

Die Zuschüsse nach § 16 Absatz 6 Satz 4 des KitaG verteilen sich hälftig nach der Gesamtzahl der Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres zum Stichtag 31. Dezember 2024 und nach der Zahl der vom öffentlichen Gesundheitsdienst im Rahmen der Untersuchung der Schulfähigkeit ausgewiesenen Kinder mit niedrigem Sozialstatus des Jahres 2025. Für die Auszahlung erfolgt eine Aufrundung auf die nächste ganze Zahl.

Die Zuschüsse betragen im Jahr 2026 in den Landkreisen und kreisfreien Städten:

Kreisfreie Stadt, Landkreis	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres am 31.12.2024	Kinder mit niedrigem Sozialstatus bei der Schulfähigkeitsuntersuchung 2025 (gem. Meldung LAVG vom 14.11.2025)		Landeszuschuss gem. § 16 Absatz 6 Satz 4 KitaG (aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, in €)	
		Zuschussanteil (in €)	Zuschussanteil (in €)		
Stadt Brandenburg an der Havel	3.310	84.765,55	123	118.828,14	203.594
Stadt Cottbus	4.399	112.653,67	211	203.843,40	316.498
Stadt Frankfurt (Oder)	2.319	59.387,10	114	110.133,40	169.521
Stadt Potsdam	9.728	249.123,64	219	211.572,05	460.696
Landkreis Barnim	9.106	233.194,89	193	186.453,91	419.649
Landkreis Dahme-Spreewald	9.016	230.890,09	169	163.267,93	394.159
Landkreis Elbe-Elster	4.089	104.714,90	100	96.608,24	201.324
Landkreis Havelland	8.252	211.324,87	208	200.945,15	412.271
Landkreis Märkisch-Oderland	8.809	225.589,04	218	210.605,97	436.196
Landkreis Oberhavel	10.047	257.292,89	185	178.725,25	436.019
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	4.355	111.526,88	148	142.980,20	254.508
Landkreis Oder-Spree	7.826	200.415,46	229	221.232,88	421.649
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	4.146	106.174,61	182	175.827,00	282.002
Landkreis Potsdam-Mittelmark	9.791	250.737,01	132	127.522,88	378.260
Landkreis Prignitz	3.102	79.438,89	122	117.862,06	197.301
Landkreis Spree-Neiße	4.308	110.323,26	109	105.302,99	215.627
Landkreis Teltow-Fläming	8.985	230.096,21	159	153.607,11	383.704
Landkreis Uckermark	4.641	118.851,03	260	251.181,43	370.033
Land Brandenburg	116.229	2.976.500,00	3.081	2.976.500,00	5.953.011

